

Hilfe und Heilung für krebskranke Kinder

Trotz medizinischer Fortschritte ist eine Krebserkrankung bei Kindern und Jugendlichen noch nicht in jedem Fall heilbar. Zwei von zehn Erkrankten sterben an Krebs. Die Deutsche Kinderkrebsstiftung setzt alles daran, dass zukünftig alle Kinder geheilt werden. Sie steht betroffenen Familien und jungen Erwachsenen, die krebskrank waren, mit Information, Beratung und Hilfe in finanziellen Notlagen zur Seite. Sie setzt sich dafür ein, Heilungschancen, Behandlungsmethoden und Lebensqualität krebskranker Kinder stetig zu verbessern.

Jede Unterstützung, jede Spende und jedes Vermächtnis leistet dazu einen wertvollen Beitrag. Herzlichen Dank!

Deutsche Kinderkrebsstiftung
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Tel.: 02 28 / 68 84 6 – 0
Fax: 02 28 / 68 84 6 – 44
info@kinderkrebsstiftung.de
www.kinderkrebsstiftung.de

Spendenkonto
IBAN DE48 3708 0040 0055 5666 00
BIC DRESDEFF370



Ihre Spende kommt an!
Die Deutsche Kinderkrebsstiftung ist ausgezeichnet mit dem DZI-Spendensiegel für geprüfte Transparenz und die effektive Verwendung der Spenden.

Deutschland
Land der Ideen
●●●●●●●●●●

TransparenzPREIS 2012



Ganz in Ihrem Sinne



Ein Testament schenkt Hilfe
für Generationen



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

jedes Kind, das an Krebs erkrankt, verstärkt in uns, seinen Eltern, Großeltern, Geschwistern und Freunden, vor allem einen Wunsch: Kämpft dafür, dass eines Tages alle krebskranken Kinder geheilt werden. Setzt alles daran, dass kein Mädchen oder Junge mehr an Krebs sterben muss! Als Vater dreier Kinder, von denen eines kurz nach seinem vierten Geburtstag an einem Neuroblastom verstarb, trage ich diesen Wunsch für immer im Herzen.

Wir alle möchten, dass dieser Wunsch in Erfüllung geht. Dafür setzen sich die Deutsche Kinderkrebsstiftung und alle, die ihre Arbeit fördern und unterstützen, täglich ein. Gemeinsam haben wir schon viel erreicht. So sind die Überlebens- und Heilungschancen krebskranker Kinder heute viel größer als noch vor wenigen Jahren. Und dank stetiger Forschung gibt es immer bessere Behandlungsmethoden, die den Krebs bei Kindern besiegen und ihnen Chancen für ein glückliches langes Leben schenken.

Mit der Deutschen Kinderkrebsstiftung und allen betroffenen Kinder und Familien freuen wir uns über jeden Menschen, der



hilft, den Kampf gegen Krebs bei Kindern und Jugendlichen zu gewinnen.

Ein Testament kann dazu der richtige Weg sein. Sie können damit über Ihr eigenes Leben hinaus krebskranken Mädchen und Jungen mehr Heilung und neue Hoffnung schenken. Es beruhigt und macht glücklich, sein Erbe in guten Händen zu wissen und für die gute Sache einzusetzen. In dieser Broschüre finden Sie dazu viele Fakten und wertvolle Tipps. Gern beraten wir Sie auch persönlich in Fragen Ihrer Testamentsgestaltung. Sprechen Sie uns an. Ihre Wünsche stehen im Mittelpunkt.

Herzliche Grüße

Ihr

Benedikt Geldmacher

*Dr. Benedikt Geldmacher
Ehrenamtlicher Vorsitzender*

Inhalt

Hilfe und Hoffnung	2
Gute Gründe für ein Testament	4
Die gesetzliche Erbfolge	6
Ihr Testament	8
So gehen Ihre Wünsche sicher in Erfüllung	10
So setzen Sie Ihr Testament richtig auf	12
„Mein letzter Wille soll ein guter sein!“	14

Hilfe und Hoffnung: heute und auf lange Sicht

Pro Jahr erkranken in Deutschland etwa 1.800 Kinder und Jugendliche neu an Krebs. Ihnen und ihren Familien wirksam zu helfen und beizustehen, ist unsere wichtigste Aufgabe. Zugleich fördern wir erfolgversprechende Forschung, die den jungen Patienten unmittelbar zugutekommt – mit neuen Behandlungsmethoden, besseren Heilungschancen und langfristigen Hilfen für ein gutes Heranwachsen.

Dank medizinischer Fortschritte werden heute rund 80 Prozent aller krebskranken Kinder und Jugendlichen geheilt. Trotzdem bedeutet die Krebserkrankung einen tiefen Einschnitt im Leben. Sie ist eine schwere seelische, körperliche und – besonders für Eltern und Familien – auch finanzielle Belastung. Denn oft sind die Wege zur Klinik weit und ein Elternteil muss die Arbeit aufgeben, um bei der krebskranken Tochter oder dem Sohn zu sein. Hier hilft die Deutsche Kinderkrebsstiftung mit Mitteln ihres Sozialfonds.

Information, guter Rat und ganz viel Hilfe

Wenn ein Kind an Krebs erkrankt, bricht für die Familie eine Welt zusammen. Sorgen, Ängste und Leid prägen den Alltag. Es gibt unzählige Fragen. Was hilft, sind die aktuellen, gut verständlichen Informationen, fachliche Aufklärung und

mitfühlende Begleitung, wie sie die Deutsche Kinderkrebsstiftung täglich bereithält und leistet – für die erkrankten Kinder ebenso wie für Eltern, Geschwister und Großeltern. Weil der Weg zur Genesung viel Kraft, Ausdauer und Mut erfordert, unterhält die Stiftung das in Deutschland einzigartige „Walddpiraten-Camp“, in dem jährlich Hunderte krebskranke Kinder und ihre Geschwister neue Kraft schöpfen und sich erholen können. Zusätzlich sind wir seit 2015 Träger der SyltKlinik, einer ganz auf die Bedürfnisse von Familien mit krebskranken Kindern ausgerichteten Fachklinik für Rehabilitation.

Forschung und Medizin fördern
Obwohl heute viele Krebserkrankungen bei Kindern sehr gute Heilungschancen haben, gibt es einige, bei denen die Überlebenschancen gering sind. Umso wichtiger ist ihre Erforschung und die Entwicklung wirksamer und schonender Behandlungsmöglichkeiten. Mit der bundesweiten Förderung klinischer Forschungsprojekte und Therapiestudien leistet die Stiftung dazu jedes Jahr einen bedeutenden Beitrag.

„Als Frauenärztin habe ich vielen kleinen Erdenbürgern auf die Welt geholfen und jedem einzelnen eine gesunde, glückliche Zukunft gewünscht. Krebs ist das Gegenteil davon. Darum soll mein Vermächtnis helfen, ihn endlich zu besiegen.“

Dr. med. Jutta Ehringhaus





Gute Gründe für ein Testament: Heilung und Hoffnung schenken

Wozu braucht man ein Testament? Was passiert, wenn ich kein Testament hinterlasse? Warum soll ich mich auch dann damit beschäftigen, wenn ich gesund bin und keinen Anlass zur Sorge habe?

Kein Testament ist keine gute Lösung

Viele Menschen tun sich schwer mit dem Gedanken an das eigene Lebensende. Ein Testament aufzusetzen, erscheint ihnen stets zu früh, denn sie wünschen sich – wie jeder von uns – ein möglichst langes, erfülltes Leben.

Doch es gibt gute Gründe, sein Testament so früh wie möglich aufzusetzen – ganz gleich, wie klein oder groß das eigene Vermögen sein mag. Einerseits, um den Partner oder die eigenen Kinder für jeden Fall abzusichern. Oder andererseits, weil es sich leichter und unbeschwerter lebt, wenn man weiß, dass man alles nach eigenen Wünschen geregelt hat.



Achtung: Wer kein Testament hinterlässt, für den bestimmt der Gesetzgeber. Er verteilt den Nachlass an die Hinterbliebenen – gemäß der „gesetzlichen Erbfolge“ – oder, falls Sie keine erbberechtigten Angehörigen haben, an das Bundesland Ihres letzten Wohnsitzes.

Nur ein eigenes Testament eröffnet Ihnen – im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge – die Möglichkeit, liebe Freunde, Stiefgeschwister oder andere nahestehende Menschen mit einem Vermächtnis zu bedenken. Auch können Sie nur per Testament erbberechtigte Verwandte bis auf einen geringen Pflichtteil von der Erbfolge auszuschließen und „enterben“.

„Meinem Mann und mir ist es im Leben gut ergangen. Wir hatten viel Glück. Mit unserem Nachlass möchten wir etwas davon zurückzugeben und krebserkrankten Kindern und ihren Familien helfen. Für die Deutsche Kinderkrebsstiftung in Bonn haben wir uns entschieden, weil sie von betroffenen Eltern getragen wird und so vielseitig hilft. Das imponiert und überzeugt uns.“

Johanna und Peter Meißner

Ihr letzter Wille lebt weiter!

Besondere Bedeutung bekommt ein Testament, wenn es – über die Verteilung des Vermögens hinaus – ein persönliches Zeichen dafür ist, was einem im Leben wichtig war: die Ausbildung der Enkel, die Unterstützung eines Freundes oder eben ein guter Zweck wie die Hilfe für krebserkrankte Kinder oder die Forschungsförderung gegen den Krebs mittels eines Vermächtnisses zugunsten der Deutschen Kinderkrebsstiftung in Bonn.

Tatsächlich ist auch das recht leicht möglich. Denn mit einem gültigen Testament – das in der Regel komplett handgeschrieben und von Ihnen unterschrieben sein muss – sorgen Sie dafür, dass Ihre letzten Wünsche respektiert und in Ihrem Sinne erfüllt werden. Einen Überblick, was dabei zu beachten ist und welche Möglichkeiten es gibt, finden Sie auf den folgenden Seiten.

Wir beraten Sie gern!

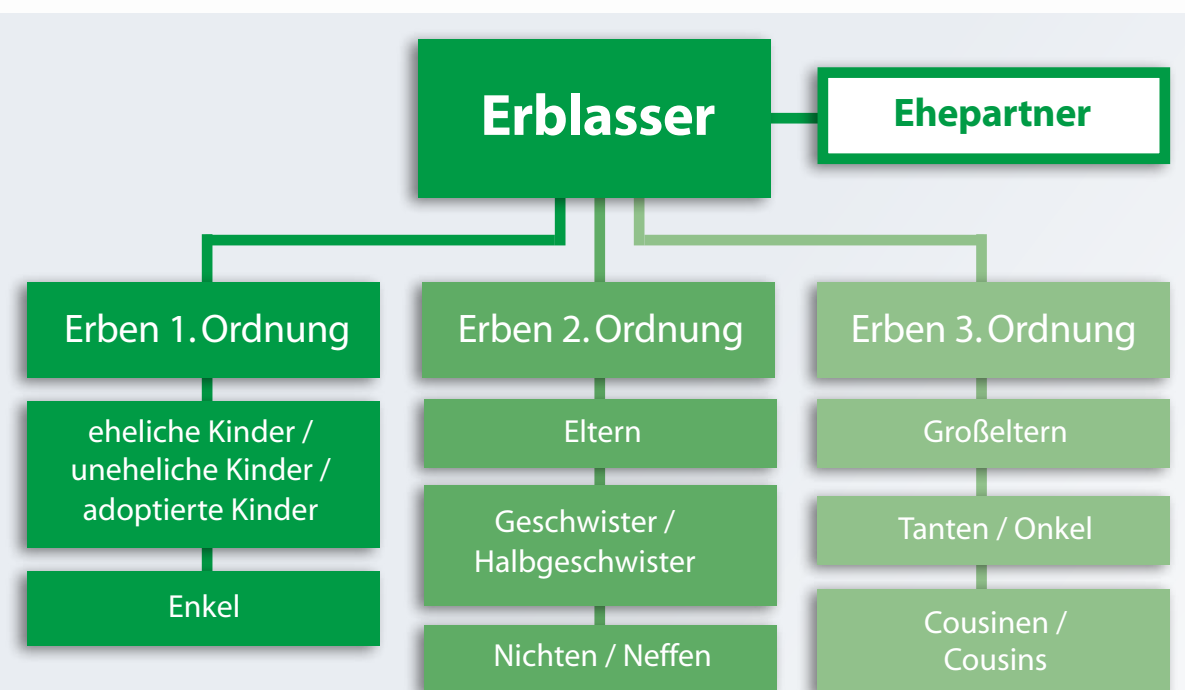
Gern beantworten wir Ihre Fragen, beraten Sie persönlich und helfen Ihnen, einen fachkundigen Rechtsanwalt oder Notar zu finden.

Rufen Sie uns an: Tel.: 02 28 / 68 84 6-0
schreiben Sie uns oder senden Sie eine E-Mail an:
testament@kinderkrebsstiftung.de



Die gesetzliche Erbfolge: alles in Ordnung

Die gesetzliche Erbfolge ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Dabei erben die rechtlichen Verwandten jeweils einen festgelegten Anteil des Nachlasses. Vermächtnisse an nicht verwandte Personen wie beispielsweise Freunde und Bekannte, sind nicht vorgesehen. Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn kein ordentliches Testament vorliegt.



Beispiel: Der Erblasser ist verwitwet. Zum Zeitpunkt seines Todes leben sein Sohn und sein Vater. Sein Sohn ist Erbe 1. Ordnung. Sein Vater gehört der 2. Ordnung an. Erben wird nur der Sohn (als Erbe 1. Ordnung, der Verwandte nachfolgender Ordnungen ausschließt). Der Vater erbt nicht.

So regelt es die gesetzliche Erbfolge

Wenn ein Mensch stirbt, erben zuerst sein Ehepartner sowie Kinder oder Enkel. Sie sind Erben erster Ordnung. Hinterlässt der oder die Verstorbene weder Partner noch Nachkommen, erben die Erben zweiter oder dritter Ordnung. Grundsätzlich schließen dabei nähere Verwandte alle entfernteren von der Erbfolge aus. Stirbt also zum Beispiel eine junge allein-erziehende und geschiedene Mutter, gilt ihr Kind als „Alleinerbe“, auch wenn die

Eltern der Verstorbenen das Kind aufnehmen und versorgen.

! Achtung: Auch innerhalb einer „Ordnung“ wird der Nachlass nach Verwandtschaftsgrad geteilt. So wird zum Beispiel das Erbe einer Witwe zu gleichen Teilen zwischen ihren Kindern geteilt. Ist eines bereits verstorben, so teilen sich dessen Kinder (als Enkel der Erblasserin) den Erbteil, der ihrem Familienzweig zusteht.

Das gilt für Eheleute und eingetragene Partner

Verheiratete sind nach dem Gesetz nicht verwandt. Für sie gilt ein eigenes Erbrecht: Neben den Erben 1. Ordnung erbt der Partner ein Viertel und neben Erben der 2. Ordnung, sowie neben Großeltern, die Hälfte des Nachlasses. Haben die Partner im gesetzlichen Güterstand der „Zugewinnngemeinschaft“ gelebt, so erhöhen sich diese Erbteile um je ein Viertel.

Was ist der „Pflichtteil“?

Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Rangfolge der Erben weitgehend außer Kraft setzen. Völlig enterben können Sie nahe Angehörige jedoch nicht. Kindern, Eltern (falls der Erblasser keine Kinder hatte), Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sichert der Gesetzgeber den „Pflichtteil“ zu. Er umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und muss vom Berechtigten eingefordert werden. Jedoch verjährt der Anspruch drei Jahre, nachdem der Pflichtteilsberechtigte vom Tod des Erblassers und des in enterbenden Testaments erfahren hat.

Was ist ein Vermächtnis?

Mit einem Vermächtnis können Sie – als Teil ihres Testaments – von Ihnen festgelegte Geldbeträge, Aktien, Wertgegenstände und Vermögensteile unabhängig von der testamentarischen oder gesetzlichen Erbfolge bestimmten Personen oder Institutionen vererben. Beispielsweise können Sie verfügen, dass ein Schmuckstück, eine Münzsammlung oder eine Immobilie einer bestimmten Person oder einer wohltätigen Organisation wie der Deutschen Kinderkrebsstiftung zugutekommen soll. Ihre Erben sind verpflichtet, dieses Vermächtnis zu erfüllen. Zusätzlich können Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen, der darüber wacht.

? Und wenn es keine nahestehenden Erben gibt? Selbstverständlich können Sie Ihren Nachlass auch ganz sozialen Zwecken widmen und zum Beispiel die Deutsche Kinderkrebsstiftung mit Sitz in Bonn als Alleinerbin einsetzen.

In diesem Fall übernimmt die Stiftung die komplette Nachlassabwicklung und erfüllt gewissenhaft alle Auflagen, die mit dem Testament verbunden sind – beispielsweise die Erfüllung von Vermächtnissen, die Organisation einer würdigen Beisetzung oder die Grabpflege.



Ihr Testament: eigenhändig oder notariell

Ein gültiges Testament aufzusetzen, ist nicht schwer. Im Prinzip genügen Stift und Papier und das Beachten weniger Regeln. Noch sicherer formuliert Ihre Wünsche für Sie ein Notar oder Rechtsanwalt – der später auch als Testamentsvollstrecker dienen kann.

Das handschriftliche Testament

Diese gängige Form des Letzten Willens muss komplett vom Erblasser handschrieben sein – inklusive Datum, Ort und vollständiger Unterschrift. Nur dann ist das Testament gültig. Nicht erlaubt sind Schreibmaschine, Computer oder das Diktieren und Aufschreiben durch andere. Wichtig ist, dass Sie Ihre Wünsche eindeutig und klar verständlich formulieren. So lassen sich Missverständnisse und Streit unter den Erben vermeiden.
→ Ein Beispieltestament finden Sie auf Seite 12.

Das gemeinschaftliche Testament

Für viele Paare ist es ein Herzensanliegen, ihr Testament gemeinsam zu verfassen. Dann genügt es, wenn einer der beiden Ehepartner oder eingetragenen Partner das Testament handschriftlich verfasst und der bzw. die andere bekundet, dass dies auch seinem Willen entspricht und es eigenhändig mit unterschreibt. Eine häufig verwendete Sonderform ist das „Berliner Testament“. Dabei setzen sich die Eheleute gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen gemeinsam einen Schlusserben, an den das Erbe nach dem Tod des letztüberlebenden Ehepartners fällt. Wichtig zu wissen: Während man sein eigenes Testament jederzeit ändern kann, ist das bei einem gemeinschaftlichen Testament nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Hierzu sollten Sie in jedem Fall fachkundigen Rat einholen!

Das notarielle Testament

Ist Ihr Nachlass umfassend, enthält eine Firma, Immobilien oder Vermögenswerte im Ausland? Oder möchten Sie im Testament langfristige Anordnungen geben, wie zum Beispiel ein lebenslanges Wohnrecht? Dann sind fachkundiger Rat und ein notarielles Testament eine gute Wahl. Ein Notar Ihrer Wahl überzeugt sich von Ihrer Testierfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit bei der Niederlegung des Testaments) und beurkundet die Echtheit des

Testaments. Zugleich wird jedes notarielle Testament in amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben und ins Zentrale Testamentsregister in Berlin eingetragen. So kann es nicht verlorengehen. Dafür fällt eine überschaubare Gebühr an, die sich nach der Höhe Ihres Nachlasses richtet.

! Tipp: Wenn Sie einen Teil Ihres Vermögens – zum Beispiel eine Immobilie oder ein Aktienpaket – bereits zu Lebzeiten dem Wohl und den Heilungschancen krebserkrankter Kinder widmen wollen, informieren wir Sie gern über die Möglichkeiten. Dazu zählen neben einem Vermächtnis die Gründung einer Treuhandstiftung auf Ihren Namen oder ein Stifterdarlehen. Beides bewirkt schon zu Ihren Lebzeiten Gutes und hilft je nach Ausgestaltung ewig.

Der Erbvertrag

Während ein Testament immer nur vom Erblasser ausgeht, regelt ein Erbvertrag die gegenseitige Rechte und Pflichten mehrerer Beteiligten. Er muss darum immer von einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Beteiligten geschlossen werden. Mit einem Erbvertrag geschlossene Vereinbarungen können nicht einseitig widerrufen werden – es sei denn, diese Möglichkeit wurde ausdrücklich vereinbart.

Sie haben Fragen rund um Ihr Testament? Rufen Sie uns an oder mailen Sie uns. Wir helfen Ihnen gern weiter!

Info-Telefon: **0228 68846-0**
Mail: testament@kinderkrebsstiftung.de

Ihr Testament: So gehen Ihre Wünsche sicher in Erfüllung.

Wie endgültig ist eigentlich ein Testament? Und wie hoch sind die Erbschaftsteuern, die anfallen? Wer sorgt dafür, dass meine Wünsche erfüllt werden? Mit klaren Regeln schafft der Gesetzgeber Sicherheit und setzt Grenzen. Dabei gilt: „Familie und Hilfe für gute Zwecke bevorzugt!“

Mein Testament ändern – wie geht das?

Das Leben ändert sich und mit ihm manchmal auch das, was uns wichtig ist. Ein Kind wird geboren, ein Haus gebaut, wir wechseln den Beruf oder ein schicksalhaftes Erlebnis lässt uns innehalten: einige Beispiele, wann es sinnvoll sein kann, ein bestehendes Testament zu ändern. Bei einem handschriftlichen Testament genügt es, Änderungen eigenhändig zu vermerken und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Alternativ vernichten Sie das bisherige Testament und verfassen ein neues. Das notarielle Testament verliert seine Gültigkeit, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung beim Nachlassgericht zurückfordern.

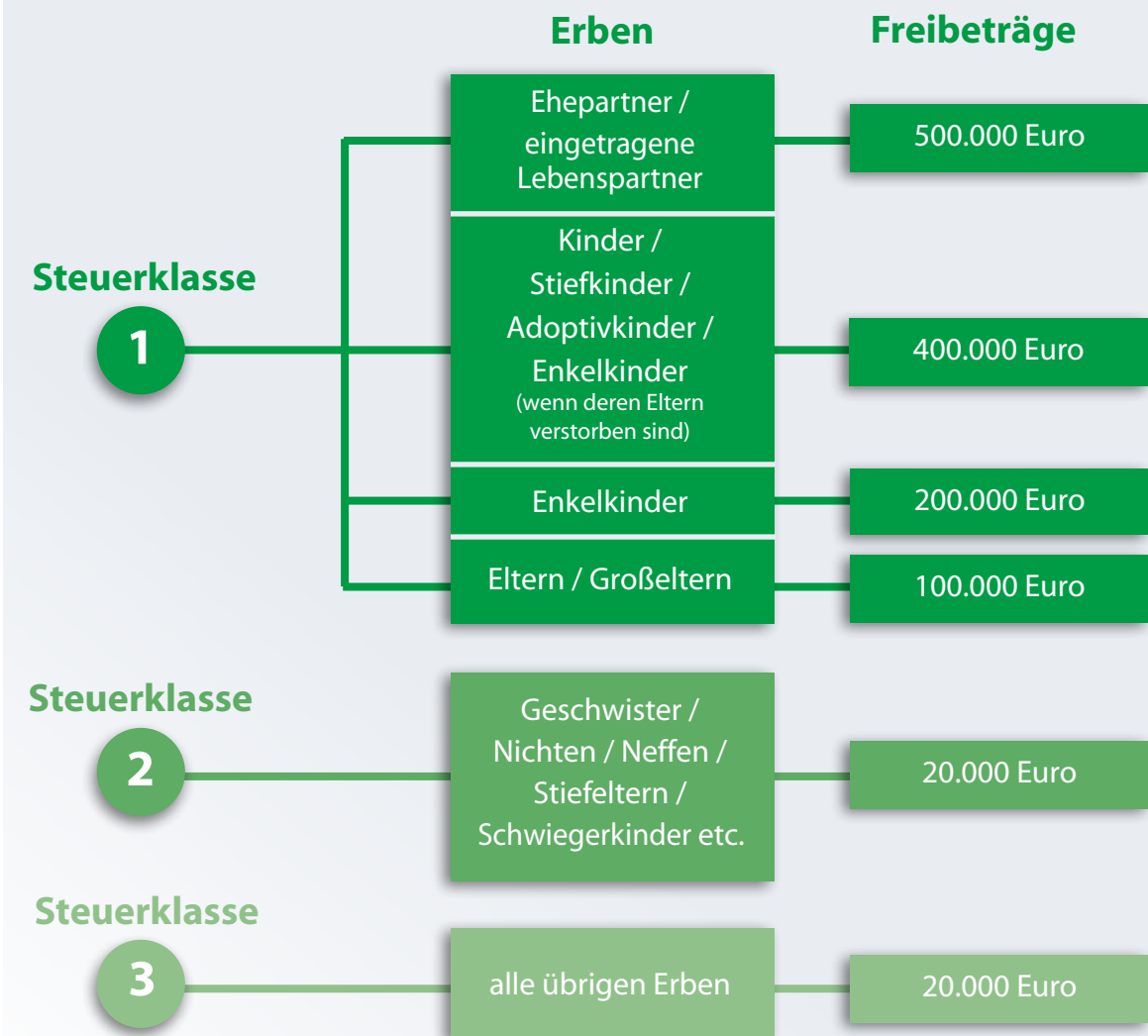
Schwieriger zu ändern ist ein gemeinschaftliches Testament. Ist einer der beiden Partner verstorben, sind keine Änderungen durch den noch lebenden Partner möglich. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn beide Partner dies im gemeinschaftlichen Testament ausdrücklich vereinbart haben. Ein Erbvertrag kann nur von allen Beteiligten einvernehmlich beim Notar geändert werden.

Damit Ihr letzter Wille Wirklichkeit wird

Sie möchten sicher sein, dass alle Einzelheiten Ihres Testaments zuverlässig in die Tat umgesetzt werden. Dazu empfiehlt es sich, im Testament eine Testamentsvollstreckerin oder einen Testamentsvollstrecker zu benennen. Wen Sie mit dieser vertrauensvollen Aufgabe beauftragen, ist ganz Ihnen überlassen. Es empfiehlt sich jedoch, dies vorher mit der- oder demjenigen zu besprechen. Alternativ können Sie per Testament auch das Nachlassgericht verpflichten, einen amtlichen Testamentsvollstrecker zu benennen.

! Tipp: Als Testamentsvollstreckerin können Sie auch die Deutsche Kinderkrebsstiftung mit Sitz in Bonn einsetzen. Falls Sie dies beabsichtigen, danken wir Ihnen sehr für Ihr Vertrauen. Damit wir Ihre Wünsche kennen und in Ihrem Sinne handeln können, nehmen Sie bitte vorher mit uns Kontakt auf. Gern kommen wir auch zu Ihnen.

Die Steuerklassen der Erbschaftsteuer und die Freibeträge



Die Erbschaftsteuer – so viel erhält der Staat

Sobald der Wert einer Erbschaft die gesetzlichen Freigrenzen übersteigt, fällt Erbschaftsteuer an. Die Höhe der Freigrenze und der Steuersatz hängen vom Grad der Verwandtschaft ebenso ab wie von der geltenden Steuerklasse. Diese setzt fest, wie viel Erbschaftsteuer ans Finanzamt abgeführt werden muss.

Der höchste Freibetrag und die niedrigste Steuerklasse gelten dabei für Ehepartner und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Der geringste Freibetrag steht nicht verwandten Erben wie Freunden oder Bekannten zu. Sie werden zugleich mit dem höchsten Steuersatz belastet, wenn das ihnen zugedachte Vermächtnis die Freigrenze übersteigt.

! Steuerfrei! Die Deutsche Kinderkrebsstiftung ist, wie andere gemeinnützige Organisationen auch, von der Erbschaftsteuer befreit. Ihr Vermächtnis an die Stiftung kommt also garantiert und vollständig unserer Arbeit für krebserkrankte Kinder und ihre Familien zugute!



Mein Testament

- ① Ich, Marianne Fröhlich, geboren am 12.08.1947, wohnhaft in der Musterstraße 11 in 12345 Muster-Neustadt, bestimme wie folgt:
- ② Meine Nichte Sabine Schmidt, geboren am 01.05.1973, wohnhaft Musterweg 23 in 12345 Muster-Neustadt, setze ich als meine Alleinerbin ein.
- ③ Die Deutschen Kinderkrebsstiftung, Adenauerallee 134 in 53113 Bonn, erhält aus meinem Vermögen 15.000 Euro als Vermächtnis.
- ④ Alle früher verfassten Testamente widerrufe ich hiermit. Ich bitte das Amtsgericht einen Testamentsvollstrecker zu benennen.

Muster-Neustadt, den 12. März 2020

Maria Fröhlich

So setzen Sie Ihr Testament richtig auf

Für das Verfassen eines Testaments gilt: Weniger ist mehr. Formulieren Sie Ihre Wünsche am besten kurz und eindeutig – umso leichter ist die Umsetzung für Ihre Hinterbliebenen. Mit den aufgeführten Punkten erfüllen Sie dabei alle gesetzlichen Formalitäten:

① Beginnen Sie mit dem Wesentlichen

Ihr vollständiger Name, Ihr Geburtsdatum und Ihre aktuelle Adresse zeigen eindeutig, dass dieses Testament zu Ihrer Person gehört und von Ihnen verfasst ist. Das klingt selbstverständlich, ist es aber nicht. So tragen allein in Deutschland rund 50.000 Menschen den Namen Thomas Müller. Verfassen Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner ein gemeinschaftliches Testament, so nennen Sie an dieser Stelle natürlich die Personalien von beiden Personen und unterschreiben beide das Testament.

② Setzen Sie Ihre Erben ein

Unabhängig von der gesetzlichen Erbfolge entscheiden Sie mit Ihrem Testament, wer Ihr rechtmäßiger Erbe oder Ihre Erbin ist. Dabei können Sie auch bestimmen, ob sie einen Alleinerben oder mehrere Erben einsetzen, welchen Anteil jeder Erbe erhält und wer (bis auf den gesetzlichen Pflichtteil) vom Erbe ausgeschlossen sein soll. Auch hier ist es wichtig, die Personalien der jeweiligen Person oder Personen vollständig einzutragen.

Sie haben keine nahen Angehörigen oder diese sind bereits ausreichend versorgt? Dann können Sie die Deutsche Kinderkrebsstiftung mit Sitz in Bonn auch als Alleinerbin einsetzen. In diesem Fall sorgt die Stiftung zuverlässig dafür, dass Ihre Wünsche, alle Vermächtnisse und Auflagen gewissenhaft erfüllt werden. Wenn Sie dies wünschen, wickelt die Deutsche Kinderkrebsstiftung als Testamentsvollstreckerin auch Ihren gesamten Nachlass respektvoll ab.

③ Legen Sie Ihre Vermächtnisse fest

Durch die Anordnung von Vermächtnissen haben Sie die Möglichkeit, einzelne Vermögensteile unabhängig von der Erbsetzung zu vergeben. Sie möchten zum Beispiel mit einem bestimmten Teil Ihres Vermögens die Arbeit der Deutschen Kinderkrebsstiftung mit Sitz in Bonn fördern und krebskranken Kindern bessere Heilungschancen ermöglichen. Dazu können Sie der Stiftung beispielsweise einen Geldbetrag, ein Wertpapierdepot oder auch eine Immobilie hinterlassen.

④ Bestimmen Sie die Regeln

Als Testamentsgeberin oder Testamentsgeber legen Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Regeln fest, die für Ihr Testament und für Ihren Nachlass gelten sollen. Dazu gehört zum einen der Widerruf eventuell früher verfasster Testamente und die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers.

Ganz wichtig sind die rechtlichen Vorgaben wie das eigenhändige Verfassen des Testaments, Ort, Datum und vollständige Unterschrift. Nur dann ist Ihr Testament rechtsgültig.

Sie möchten Ihr Testament mit einem Notar aufsetzen? Sprechen Sie uns an, wir vermitteln Ihnen gerne einen Notar in Ihrer Nähe.

Telefon: 0228 68846-0

„Mein letzter Wille soll ein guter sein!“ Ihr Vermächtnis für krebskranke Kinder

Was spricht für ein Vermächtnis zugunsten der Deutschen Kinderkrebsstiftung? Wofür setzt die Stiftung meinen Nachlass ein? Ihre Fragen beantworten wir gern:

Beratung und Aufklärung

Was Familien mit krebskranken Kindern am dringendsten brauchen sind Antworten auf lebenswichtige Fragen und besten fachmännischen Rat. Darum fördert die Deutsche Kinderkrebsstiftung den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen Betroffenen, Ärzten und Wissenschaftlern. Zum Beispiel mit dem einzigartigen HIT-Netzwerk zur besseren Erforschung und Behandlung von Hirntumoren bei Kindern. Oder mit der „Regenbogenfahrt“ und dem „Survivors-Day“, bei denen ehemalige Patienten anderen Mut machen und ihre Erfahrungen weitergeben. Im Internet wird auch das Informationsportal „kinderkrebsinfo.de“ unterstützt. Für all dies ist eine breite finanzielle Basis nötig – gestärkt aus Spenden und Nachlässen.

Forschungsförderung, damit jedes Kind geheilt wird

Mit der Förderung klinischer Forschungsprojekte und erfolgversprechender Therapiestudien leistet die Deutsche Kinderkrebsstiftung einen Beitrag dazu, dass junge Krebspatienten schnell von wissenschaftlichen Fortschritten profitieren. Ein Schwerpunkt sind Krebserkrankungen im Kindesalter mit sehr ungünstiger Prognose. Denn jedes Kind soll eines Tages geheilt werden!

Sozialfonds: schnelle Hilfe für Familien in finanzieller Not

Viele Familien geraten durch die Krebserkrankung ihres Kindes in wirtschaftliche Not. Beispielsweise, wenn ein Elternteil die Arbeit aufgibt, um ganz beim krebskranken Kind zu sein. Mit einem Sozialfonds hilft die Deutsche Kinderkrebsstiftung schnell und unbürokratisch – dank

Spenden und Vermächtnissen rund 500 Familien jährlich.

Waldpiratencamp: Mut machen für alles, was kommt

Nach der kräftezehrenden Zeit der Krebstherapie fröhlich mit anderen spielen und neuen Mut schöpfen. Das erlebten bis heute mehr als 6.100 krebskranke Kinder und ihre Geschwister seit 2003 im Waldpiraten-Camp bei Heidelberg. Im Piratennest, auf der Theater- und Musikbühne oder im Hochseilgarten: Hier sind die Mädchen und Jungen glücklich und schöpfen neuen Lebensmut. Spenden und Vermächtnisse sorgen dafür, dass diese Hilfe weitergeht.

SyltKlinik: gesund werden zwischen Dünen und Meer

Hinter den Dünen von Wenningstedt-Braderup liegt – wie ein kleines Dorf – die SyltKlinik der Deutschen Kinderkrebsstiftung. Sie bietet gleichzeitig bis zu 30 Familien mit krebskranken Kindern ausreichend Raum, Zeit und die nötige Unterstützung für gemeinsame Rehabilitation. Im Mittelpunkt stehen dabei die Bedürfnisse der Kinder, ihrer Geschwister und Eltern. Seit 2018 renoviert und erweitert die Deutsche Kinderkrebsstiftung die Klinik – mit einem Spielhaus, einer Lehrküche und einem großen Abenteuerspielplatz. Es entstehen Räume für mehr Familien und zusätzliche Angebote für Therapie, Sport und moderne Rehabilitation.

Sie haben Fragen zu unserer Arbeit? Rufen Sie uns an:

Info-Telefon: 02 28 / 68 84 6 – 0





**Sie haben Fragen zum
Thema Testament und
Spenden?**

Rufen Sie gern an, schreiben
Sie uns oder senden Sie eine
E-Mail. Wir helfen Ihnen gern
weiter und freuen uns auf Sie.

Deutsche Kinderkrebsstiftung

Adenauerallee 134
53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 68 84 6 – 0

Fax: 02 28 / 68 84 6 – 44

info@kinderkrebsstiftung.de

www.kinderkrebsstiftung.de

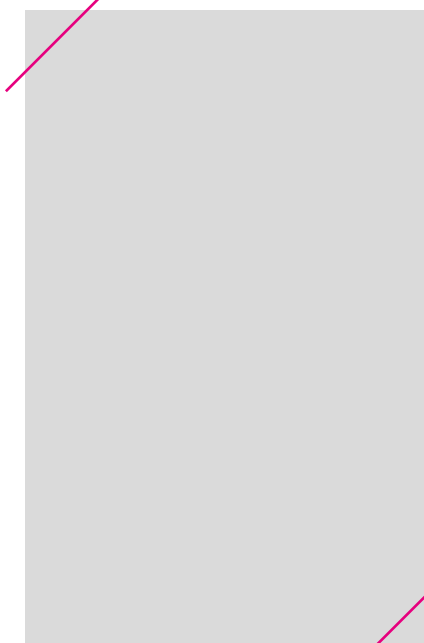
Spendenkonto:

Commerzbank AG Köln

IBAN: DE48 3708 0040 0055 5666 00

BIC: DRES DE 33 370

USt.-IdNr.: DE 223 47 16 38





Herausgeberin:
Deutsche Kinderkrebsstiftung

Geschäftsführung:
Jens Kort

Stiftungsvorsitzender:
Dr. Benedikt Geldmacher-Voss

Zuständige Stiftungsbehörde:
Bezirksregierung Köln,
Stiftungsregister des Landes NRW
AZ 15.2.1-18/93

Konzept und Realisierung:
Fundraising Profile

© Bilder iStock:
Titel: FatCamera | Rückseite: FatCamera |
Umschlag 1: doble-d, FatCamera |
Seite 1: Deutsche Kinderkrebsstiftung |
Seite 2: PeopleImages | Seite 3: FatCamera |
Seite 4: FatCamera | Seite 5: aldomurillo |
Seite 7: FatCamera | Seite 8/9: FatCamera |
Seite 10: shapecharge | Seite 15: FatCamera |
stevanovicigor | Deutsche Kinderkrebsstif-
tung | Imgorthand | FatCamera | Umschlag 2:
FatCamera